Analogie zu Art. 18 und 19 des Gebührengesetzes LGBl 1974/42»¹²¹² oder «Der Kostenspruch stützt sich auf Art. 56 Abs. 1 StGHG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 sowie Abs. 5 des Gebührengesetzes».¹²¹³ Die Gerichtsgebühren sind demnach als nach dem Wert des Streitgegenstandes abgestufte Pauschalgebühren zu entrichten (Art. 17 ff. GGG). Aus diesem Grund ist für die Bemessung der Gerichtsgebühren die Bestimmung des Streitwertes entscheidend.

bb) Gebührenermittlung

Die Gebührenermittlung erfolgt unter Heranziehung von objektiven Merkmalen als Bemessungsgrundlage (Art. 3 Abs. 2 GGG). Sie ist von den gebührenpflichtigen Parteien bei allen Eingaben anzuführen, sofern sie nicht aus der Eingabe selbst leicht zu ersehen ist (Art. 3 Abs. 3 GGG). Wird die Bemessungsgrundlage nicht oder so angegeben, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht entspricht, ist sie allenfalls nach Durchführung von Erhebungen nach freiem Ermessen amtswegig festzusetzen. 1214 Gegen eine solche Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben (Art. 3 Abs. 3 GGG).

Als Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren nimmt der Staatsgerichtshof den für das konkrete Staatsgerichtshofverfahren fest-

¹²¹² StGH 2000/25, Entscheidung vom 17. September 2001, LES 3/2004, S. 89 (92); StGH 2002/29, Entscheidung vom 19. November 2002, nicht veröffentlicht, S. 11. In diesem Fall dürfte Art. 18 GGG nicht angewendet werden, da diese Entscheidung in nicht-öffentlicher Sitzung ergangen ist und der Staatsgerichtshof eine Protokollgebühr nur dann berechnet, wenn eine öffentliche Verhandlung durchgeführt wird. Siehe dazu StGH 1994/19, Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 2/1997, S. 73 (78).

¹²¹³ StGH 2004/42, Urteil vom 31. Oktober 2005, nicht veröffentlicht, S. 22; StGH 2004/77, Urteil vom 29. November 2005, nicht veröffentlicht, S. 8; StGH 2004/83, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, S. 27; StGH 2004/84, Urteil vom 28. November 2005, nicht veröffentlicht, S. 14; StGH 2005/3, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, S. 18; StGH 2005/6, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, S. 18; StGH 2005/8, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, S. 23; siehe auch StGH 2004/69, Urteil vom 22. Februar 2005, nicht veröffentlicht, S. 26; StGH 2004/79, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 5; StGH 2005/14, Urteil vom 29. November 2005, nicht veröffentlicht, S. 21; StGH 2005/56, Urteil vom 31. Oktober 2005, nicht veröffentlicht, S. 8.

¹²¹⁴ Siehe etwa das Vorgehen in StGH 2001/80, Entscheidung vom 16. September 2002, LES 2/2005, S. 86 (90); vgl. auch StGH 2006/35, Urteil vom 2. Oktober 2006, nicht veröffentlicht, S. 38.